

HAFTUNGSFRAGEN FÜR HANDWERKER

RECHTSANWALT PETER NÜMANN KONKRET



Herr Nümann, die Frage ist: Ich habe einen Handwerksbetrieb und installiere PV-Anlagen. Dann gehen die installierten Module kaputt. Das habe ich zwar nicht verschuldet, aber wofür hafte ich in solch einem Fall oder in welchem Umfang hafte ich?

Sie müssen zunächst zwischen Gewährleistung und Haftung für weitere Schäden im Sinne von Schadensersatz unterscheiden. Wenn Sie selber kein Verschulden trifft, dann haften Sie nicht für Schäden, die durch fehlerhafte Module z.B. am Dach entstanden sind. Wenn die Module defekt sind, und Sie sind für den Kunden Lieferant der Module, stehen Sie aber in der gesetzlichen Gewährleistung. Gewährleistung bedeutet, dass Sie ihren Vertrag – auch nachträglich – erfüllen müssen. Das heißt sie müssen bei Defekten an den Modulen diese austauschen. Ersatzweise müssen Sie entsprechende Minderungsbeträge akzeptieren. Unter Umständen kann der Bauherr auch vom Vertrag zurücktreten und sein Geld zurückverlangen. Die Gewährleistungsfristen betragen zwei Jahre bei Modulen, die nicht in ein Bauwerk eingebaut sind und fünf Jahre, für alles, das in ein Bauwerk integriert ist. Die Gewährleistungsfrist beginnt bei Kaufverträgen bei Lieferung und bei Werkverträgen bei Abnahme. Die Haftung aus Gewährleistung habe ich also auch dann, wenn es nicht mein

Verschulden ist. Ist es denn nicht möglich, dass der Kunde auch direkt auf den Hersteller zugreifen kann, denn ich gebe ja nur die Herstellergarantie weiter?

Der Kunde kann auch direkt auf den Hersteller zugreifen, wenn der Hersteller dem Kunden eine freiwillige Garantie anbietet, die über den Handwerker direkt an den Kunden weitergegeben wird, eine so genannte Herstellergarantie. Die muss man aber vollkommen getrennt von der gesetzlichen Gewährleistung betrachten. Die Gewährleistung ist ein gesetzlicher Anspruch auf Erfüllung des entsprechenden Liefer- oder Werkvertrages. Der Kunde hat also immer nur einen Anspruch gegen seinen direkten Vertragspartner, den Handwerker oder den direkten Lieferanten der Module. Als Handwerker haben Sie aber natürlich wiederum einen entsprechenden Anspruch gegenüber Ihrem Vertragspartner. Allerdings ergeben sich Lücken, wenn der Lieferant insolvent ist oder der Kunde seine Ansprüche am Ende der Gewährleistungsfrist geltend macht und die Frist im Verhältnis Handwerker-Lieferant bereits abgelaufen ist. Insofern ist es für den Handwerker ein großer Vorteil, wenn für die gelieferten Module eine Herstellergarantie existiert, die über die gesetzliche Gewährleistung hinausgeht. Dann kann der Kunde mehr erreichen, wenn er mit Unterstützung des Handwerkers den Hersteller aus der Garantie in Anspruch nimmt. Diese Ansprüche existieren aber nur, wenn der Hersteller eine entsprechende Zusage gibt. Außerdem kann der Handwerker den Kunden nicht zwingen, die Herstellergarantie in Anspruch zu nehmen. Eventuell muss er zunächst dem Kunden „Gewähr leisten“ und nimmt dann selbst die Herstellergarantie in Anspruch, um diese Leistung zu decken.

Bei vielen Herstellern ist die Garantie entweder in irgendeiner GmbHS ausgelagert oder der Garantiebrief wird nach ausländischem Recht ausgestellt und damit ein Gerichtsstand irgendwo im Ausland vereinbart. Auch kommt es in der Praxis vor, dass Bestimmungen z.B. zur Leistungsgarantie enthalten sind, die meine Ansprüche grob einschränken. Beispielsweise

wollen manche Hersteller Ansprüche nur anerkennen, wenn Minderleistungen auf werkseigenen Prüfständen nachgemessen worden sind. Auch werden oft Bauteile wie z.B. Leiterbahnen ausgenommen. Habe ich eine Chance, aus solch zweifelhaften Klauseln herauszukommen, wenn ich das Produkt einmal gekauft habe?

Die Herstellergarantie ist eine vollkommen freiwillige Zusage des Herstellers, die dieser entweder dem Großhändler, dem Handwerker oder direkt dem Kunden gibt. Aus dieser Zusage kann der Hersteller natürlich verbindlich in Anspruch genommen werden, aber nur in dem Umfang, in dem er etwas zugesagt hat. Wenn ein chinesischer Hersteller zusagt, dass er unter chinesischem Recht bereit ist, in seinem Betrieb in China ggf. zu prüfen, ob eventuell bei ihm eingesandte Module schadhaft sind und diese dann in China umzutauschen, dann ist dies Inhalt der Herstellergarantie. Ob man damit etwas anfangen kann, muss man beim Kauf der Module entscheiden. Ärgerlich ist die Auslagerung auf besondere Gesellschaften, die bei Serienschäden in die Insolvenz gehen. Wenn es wegen eines Konstruktionsmangels zu massenhafter Inanspruchnahme der Garantie kommt, geht diese Gesellschaft in die Pleite. Die Garantie ist dann wertlos, egal welche Bedingungen darin angeboten werden. Man kann allenfalls über einen Anwalt prüfen, ob der Hersteller mittelbar haftet. Man sollte also prinzipiell unterscheiden, ob man eine Garantie von einem soliden europäischen Hersteller oder Importeur bekommt, die auch praktisch Substanz hat, oder eine Garantie, nach der man nur stark eingeschränkte Ansprüche gegen eine unbekannte Gesellschaft in Übersee geltend machen kann.

Manchmal versucht der Lieferant, unter dem Stichwort „Garantie“ die Gewährleistung einzuschränken. Solche Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind häufig unwirksam. Bei dem Betrieb einer Photovoltaikanlage ist der Endkunde aber in der Regel unternehmerisch tätig, weil er über die Einspeisevergütung Gewinne erzielt. Das Verbraucherschutzrecht gilt also nicht. Insofern muss der Endkunde Verträge so sorgfältig prüfen,

wie man das von einem Unternehmer erwarten kann. Dies gilt für Handwerker wie Endkunden vor allem bei Direktbezug von Modulen aus dem Ausland. Dort gibt es häufig stark eingeschränkte „limited warranties“, weil es die „Gewährleistung“ nach deutschem Recht nicht gibt, wenn ausländisches Recht anwendbar ist. Dann kann die Durchsetzung von Ansprüchen rechtlich und praktisch stark eingeschränkt sein.

Also, es ist wieder die alte Frage „Recht haben und Recht bekommen sind zwei Paar Schuhe“.

Ja, das ist so. Leider gibt es auch keinen grundlegenden Konsens der PV-Hersteller, bestimmte Garantiebedingungen als Standard zu akzeptieren und Garantiebedingungen in einer einigermaßen einheitlichen Art und Weise zu formulieren.

Gibt es denn so etwas in anderen technischen Branchen?

Im Automobilbereich gibt es eine gewisse Einheitlichkeit, wenn auch nicht verbindlich, so dass man als Kunde doch zumindest eine gewisse Vorstellung davon hat, was der Hersteller im Einzelnen als Garantie bietet. Die Hersteller setzen die Garantieleistungen über ihre Niederlassungen und Händlernetze auch faktisch um. Im Solarbereich sind solche Strukturen noch nicht vorhanden.

Das heißt also, dass man auch als Handwerker speziell bei Garantien in der Photovoltaik wirklich darauf achten sollte, was das Kleingedruckte hergibt. Denn hier lauert durchaus die eine oder andere versteckte Haftungsfalle. Wie sieht es denn aus, wenn ich z.B. von einem Großhändler gekauft habe und dieser dann nicht mehr auf dem Markt existiert? Und sich auch der Hersteller quasi aus dem Staub gemacht hat? Ist es dann wirklich so, dass ich der einzige verbliebene Haftende bin?

Wenn ich als Handwerker die Module von einem Großhändler gekauft habe, der inzwischen insolvent ist und es keine Herstellergarantie gibt oder der Hersteller inzwischen nicht mehr erreichbar ist, bin ich als Handwerker der einzige, der dem Kunden noch für eine etwaige Inanspruchnahme zur Verfügung steht. Wenn die Gewährleistungsfrist noch nicht abgelaufen ist, muss ich damit rechnen, dass ich die Gewährleistung erbringen muss, ohne meine Lieferanten entsprechend in Regress nehmen zu können.

Nun sind auch Fälle bekannt, bei denen die Großhändler die Unternehmensgarantie nicht weitergeben. Der Großhändler bekommt vom Hersteller zwar die fünf Jahre Unternehmensgarantie gewährt,

gibt aber nur zwei Jahre weiter. Ist dies rechtlich zulässig?

Ja, wenn der Hersteller eine solche Zusage nur dem Großhändler gibt. In diesem Fall ist es für den Großhändler nach den Bedingungen dieser Garantien oft gar nicht möglich, diese weiterzugeben. Diese speziellen Garantieerklärungen, die nur bestimmten Großhändlern oder Großabnehmern gewährt werden, dienen allein der internen Abwicklung. Der Großhändler kann natürlich im eigenen Namen Zusagen machen, die er intern durch die ihm gewährten Garantien abdecken kann. Auf keinen Fall kann der Endkunde in diesem Fall aber direkt den Hersteller in Anspruch nehmen.

Man muss also sehr intime Kenntnisse davon haben, in welcher Rechtsbeziehung die Garantieurkunde ausgestellt worden ist. Ist es ratsam für Fachkunden und auch für Endkunden, bei Garantieerklärungen die Originaldokumente wirklich einzufordern? Oder ist es ausreichend, wenn ich darauf vertraue, dass sie meinem Handwerker vorgelegen haben?

Sie müssen bei der Kalkulation einer PV-Anlage langfristig auf verbindliche Zusagen bauen können. Sie sollten deshalb auf jeden Fall und unbedingt immer darauf bestehen, dass Sie für Gewährleistungs- und Garantieansprüche sämtliche Dokumente bekommen und aufbewahren. Die technischen Risiken und ihre Abdeckung durch Gewährleistung und Garantie sollten bei der Kalkulation unbedingt berücksichtigt sein. Da bei Finanzierung des Vorhabens die der Kalkulation zugrunde liegenden Unterlagen in der Regel der Bank vorgelegt werden müssen, brauchen sie bei seriöser Abwicklung die Dokumente auch zu diesem Zweck. Schließlich müssen Sie überlegen, welche Risiken nicht abgedeckt sind und versichert werden müssen. Das gilt z.B. für Sturmschäden.

Sie haben gesagt, der Solaranlagenbetreiber im Photovoltaikbereich sei unternehmerisch tätig. Wie ist denn die Aussage zu werten, die einmal der DGS gegenüber im Zusammenhang mit den BP-Fällen gemacht worden ist, dass das Produkthaftungsgesetz, das Endkunden schützt, bei Photovoltaik nicht einschlägig sei?

Die Aussage ist leider stark vereinfacht worden. Das Produkthaftungsgesetz verschafft Geschädigten bei gefährlichen Produkten Ansprüche gegen den Hersteller unabhängig von Gewährleistung und Garantie. Bei Sachbeschädigung, z.B. Brandschäden an Gebäuden, gilt dies nur, wenn das Produkt für den privaten Ge- und Verbrauch bestimmt war und verwendet wurde. Photovoltaik-Module

werden aber unternehmerisch eingesetzt, weil mit dem Betrieb einer PV-Anlage laufend Einnahmen erwirtschaftet werden sollen. Insofern gibt es aus dem Produkthaftungsgesetz nur Ansprüche für Personenschäden. Das Produkthaftungsgesetz wird generell überschätzt. Auf keinen Fall ersetzt es Gewährleistung und Garantieansprüche und es deckt auch nicht den unternehmerischen Schaden bei defekten Modulen...

... also den Ausfall des Gewinns. Wer haftet denn für den Gewinnausfall, wenn die Module Mängel haben?

Ihr Vertragspartner, wenn Sie ihm ein Verschulden nachweisen, also z.B. der Handwerker bei mangelhafter Montage oder falscher Beratung. Der Hersteller oder der Lieferant, wenn dies Gegenstand einer Garantie ist. In der Regel werden Garantiezusagen aber eingeschränkt auf den Austausch der Module und ähnliche Ansprüche. Eine Zusage, dass bei Nichterreichen einer bestimmten Leistung der Gewinnausfall ersetzt wird, bekommt man in der Praxis nur aufgrund individueller Verhandlungen, z.B. bei Großprojekten. Leistungsdaten werden für Laborbedingungen bei frisch produzierten Modulen angegeben und meist nicht für den langfristigen Betrieb. Selbst wenn man verbindliche Zusagen hat, muss man anhand der Wetterdaten nachweisen, welche Leistung man ggf. eingespeist hätte. Das Beweisproblem ist erheblich.

Was würden Sie sich aus Sicht der Handwerker und Endkunden wünschen, um die Haftungsprobleme zu lösen?

Eine Herstellergarantie, die den Endkunden langfristig gegen Konstruktionsfehler und Qualitätsmängel der Module so absichert, dass er bei einem Schadensfall sowohl seinen Aufwand als auch den Ausfall abdeckt. Der Handwerksbetrieb wäre dann praktisch von den Risiken in Bezug auf die Module selbst entlastet und würde nur für das haften, was er zu verantworten hat, nämlich die Montage. Wenn sich die Hersteller auf gewisse Standards in Bezug auf eine solche Garantie einigen würden, wäre außerdem nicht nur die Kalkulierbarkeit für Betreiber und Investoren deutlich besser, sondern auch für die Vergleichbarkeit der Zusagen und Konditionen der Hersteller.

Das Interview führte Dr. Jan Kai Dobelmann.

ZUM AUTOR:

► Peter Nümann ist Rechtsanwalt in der Kanzlei KNORZ.SCHÜTZ.LAWYERS in Karlsruhe.

pn@knorz-schuetz.com